

Stellungnahme zum Postulat 145

Sozialberatung für Menschen in Altersheimen

Selina Frey, Marco Müller und Judit Aregger namens der GRÜNE/JG-Fraktion, Marta Lehmann namens der SP/JUSO-Fraktion, Timo Lichtsteiner namens der SVP-Fraktion sowie Anna-Lena Beck namens der GLP-Fraktion vom 27. November 2025

Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung, StB 326 vom 6. Mai 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 11. Juni 2026 erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben

Ausgangslage

Die Postulantinnen und Postulanten bitten den Stadtrat zu prüfen, ob die Erweiterung des Auftrags von Pro Senectute Kanton Luzern für die Sozialberatung auf Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen leben, sinnvoll wäre.

In der Stadt Luzern steht älteren Menschen ein breites Angebot an Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung, die hauptsächlich durch die Pro Senectute Kanton Luzern oder durch die Stadt Luzern selbst erbracht werden.¹ Sie unterscheiden sich – wegen ihrer abweichenden Finanzierung, aber auch aufgrund der stark veränderten Lebensumstände – je nachdem, ob die Person noch zu Hause oder in einem Heim wohnt. Dass Menschen, die in einem Heim leben, nicht dieselbe Unterstützung erhalten wie solche, die noch zu Hause leben, ist demgemäss nicht als Ungleichbehandlung zu verstehen, sondern der Situation geschuldet: Die organisatorischen und administrativen Herausforderungen und somit auch der Beratungsbedarf sind für zu Hause lebende ältere Menschen um ein Vielfaches grösser, als wenn sie in einem Heim leben, wo der grösste Teil des Alltags über einen längeren Zeitraum geregelt ist.

Der Stadtrat teilt aber gleichwohl die Einschätzung im Postulat, dass es Fälle gibt, bei denen eine Beratung im Heim erforderlich sein kann. In den meisten Fällen wird dieser Bedarf jedoch bereits heute gedeckt: Einerseits bleibt die Pro Senectute auch nach einem Heimeintritt in einer Übergangsphase von sechs Monaten zuständig. Erfahrungsgemäss können die Fragestellungen rund um die Heimfinanzierung und weitere Unterstützungsleistungen – falls nicht schon im Voraus erfolgt – in dieser Phase geklärt werden. Andererseits bestehen mit der «Einkommensverwaltung Betagtenzentren» (Einkommensverwaltung BZ) der Sozialen Dienste der Stadt Luzern und dem Treuhanddienst von Pro Senectute Kanton Luzern bereits zwei ergänzende Angebote, die im Hinblick auf die spezifischen Fragestellungen, die sich bei Heimbewohnenden stellen, ebenfalls eine sozialberaterische Funktion erfüllen.

Zu beachten ist ausserdem, dass in komplexen Situationen und insbesondere bei eingeschränkter Urteils- und Handlungsfähigkeit Beistandschaften errichtet werden; die betreffenden Personen werden dann durch den Erwachsenenschutz (EWS) der Stadt Luzern unterstützt. Des Weiteren gibt es diverse

¹ Auf spezifische Beratungsleistungen, wie beispielsweise die «Zugehende Beratung» der Infostelle Demenz, wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

Personen, die über die Existenzsicherung (ESI) der Sozialen Dienste begleitet werden. Die einzelnen Unterstützungsangebote werden nachfolgend aufgeführt und etwas detaillierter erklärt.

Rahmenvereinbarung Sozialberatung mit der Pro Senectute Kanton Luzern

Zwischen der Pro Senectute Kanton Luzern und fast allen Gemeinden im Kanton Luzern besteht eine Rahmenvereinbarung über die Sozialberatung nach §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; [SRL Nr. 892](#)) für Menschen im AHV-Alter, die noch zu Hause wohnen. Gemäss § 15 SHG ist die Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde, wobei diese zur Erfüllung des Sozialhilfegesetzes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen werden kann (§ 17 Abs. 3 SHG). Die Übertragung an die Pro Senectute Kanton Luzern ist damit begründet, dass der Bund dieses Angebot schweizweit mit über 40 Mio. Franken subventioniert.² Die Vollkosten der Pro Senectute Kanton Luzern von Fr. 166.– werden dank dieser Finanzhilfe des Bundes auf Fr. 66.– pro Beratungsstunde reduziert (Tarif 2026), wodurch über die Rahmenvereinbarung mit der Stadt Luzern (Budget 2026: Fr. 370'000.–) etwa 5'600 Beratungsstunden finanziert werden können. Zieht eine Person, die bei Pro Senectute bereits in der Sozialberatung ist, ins Heim, so kann diese während einer Übergangsphase von maximal sechs weiteren Monaten ab Heimeintritt beraten werden. Da das BSV die weiteren Beratungen im Heim nicht subventioniert, bietet Pro Senectute Kanton Luzern die gemäss Postulat zu prüfende zusätzliche Dienstleistung zum Vollkostenpreis von Fr. 166.– pro Stunde an.

Leistungen der Stadt Luzern

- Die Stadt Luzern bietet mit dem Angebot der Anlaufstelle Alter eine umfassende Beratung, die vor allem in Krisen- und Übergangssituationen in Anspruch genommen wird. Die Haupttätigkeit der Anlaufstelle Alter besteht darin, weiterführende Unterstützungsleistungen zu vermitteln und zu koordinieren. Die Dienstleistungen der Anlaufstelle Alter beschränken sich auf Personen, die noch zu Hause wohnen. Sind vertiefte Beratungsleistungen im Finanzbereich erforderlich, werden die betreffenden Personen an die Pro Senectute Kanton Luzern weitervermittelt. Die Zusammenarbeit wird von beiden Seiten als sehr gut bezeichnet.
- Bei komplexeren Situationen, die eine Beistandschaft erfordern, ist auch bei älteren Menschen der Erwachsenenschutz (EWS) sowie die Fachstelle Private Beistandspersonen der Stadt Luzern involviert. Diese Form der Unterstützung ist unabhängig von der Wohnsituation, besteht auch nach einem Heimeintritt weiter und wird auch für Personen errichtet, die erst im Heim auf eine Beistandschaft angewiesen sind.
- Für Personen, die in einem Heim der Viva Luzern AG wohnen, bieten die Sozialen Dienste der Stadt Luzern die «Einkommensverwaltung Betagtenzentren» ([EKV BZ](#)) an. Diese noch aus der Zeit vor der Verselbstständigung der damaligen Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen stammende Dienstleistung umfasst die Bewältigung finanzieller und administrativer Verpflichtungen (Zahlungen, Krankenkassenabrechnungen, Ergänzungsleistungen, Steuererklärungen usw.) von Heimbewohnenden und soll weitergehende erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen verhindern oder zumindest verzögern. Für Bewohnende anderer Heime in der Stadt Luzern wird dieses Angebot durch die nachfolgend beschriebene Leistungsvereinbarung Treuhanddienst mit der Pro Senectute Kanton Luzern abgedeckt. Je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Inanspruchnehmenden sind diese Dienstleistungen – sowohl diejenige der Einkommensverwaltung BZ als auch des Treuhanddienstes der Pro Senectute Kanton Luzern – kostenpflichtig. Das Personal der Einkommensverwaltung BZ erbringt zudem Kurzberatungen für alle Heimbewohnenden im Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern, unabhängig von der Trägerschaft des Heims. Dadurch können auch einzelne Fragestellungen, wie sie im Postulat aufgeführt sind (Brillenschaden, Hörgeräteverlust, Finanzierung der Heimkosten usw.), abgedeckt werden. Es handelt sich dabei aber nicht um umfassende Einkommensverwaltungen. Pro Jahr wird dieses Beratungsangebot von zirka 25–30 Personen genutzt.

² Diese Subventionen stützen sich auf Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; [SR 831.10](#)). Die Finanzhilfen dürfen ausschliesslich an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Organisationen ausgerichtet werden (Art. 101^{bis} Abs. 1 AHVG und Art. 222 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV; [SR 831.101](#)). Neben den Beratungsleistungen werden auch Aufgaben in den Bereichen Koordination, Entwicklung, Projekte und Evaluation subventioniert. Zurzeit hat das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit folgenden Organisationen einen Leistungsvertrag nach Art. 101^{bis} AHVG abgeschlossen: Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz, Spitex Schweiz, Artiset (Curaviva), Alzheimer Schweiz, Parkinson Schweiz, Schweizerischer Seniorenrat, Gerontologie CH. Gemeinden oder Kantone können von diesen Subventionen nicht direkt profitieren. Weiterführende Informationen sind auf der Website des [BSV](#) abrufbar.

Leistungsvereinbarung Treuhanddienst mit der Pro Senectute Kanton Luzern

Die Stadt Luzern hat für Personen, die eine Einkommensverwaltung benötigen und nicht von der Einkommensverwaltung BZ betreut werden können, mit der Pro Senectute Kanton Luzern eine Leistungsvereinbarung zur Dienstleistung Treuhanddienst abgeschlossen (Kostendach 2026: Fr. 65'000.–). Der Treuhanddienst für Heimbewohnende gehört nicht zum Subventionsbereich des BSV. Es besteht lediglich eine geringe Grundfinanzierung durch den Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG; ungedeckte Kosten werden durch Spendengelder der Pro Senectute Kanton Luzern gedeckt. Inhaltlich unterscheidet sich der Treuhanddienst wenig vom Angebot der Einkommensverwaltung BZ, und die Kostenpflicht ist wie bei der Einkommensverwaltung BZ abhängig vom Vermögen.³ Ziel der Einkommensverwaltung BZ und des Treuhanddienstes ist es, aufwendigere und kostenintensivere erwachsenschutzrechtliche Mandate zu verhindern.

Erwägungen

Um die Notwendigkeit und den Bedarf eines zusätzlichen Beratungsangebots einschätzen zu können, wird in einem ersten Schritt die potenzielle Nachfrage ermittelt. Davon ausgehend, dass Bewohnende in den Heimen von Viva Luzern ausreichend unterstützt werden, wird die Anzahl unterstützter Bewohnender in diesen Heimen dem Total der Bewohnenden gegenübergestellt, für welche die Stadt Luzern zuständig ist und für die direkte Hilfe Beraterisch und/oder finanziell erbracht wird (Stand 31.12.2025)⁴:

Unterstützung in Viva-Heimen per 31.12.2025	Bewohnende	Anteil
Bewohnende mit Beistandschaft (EWS)	122	15,4 %
Bewohnende mit wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH)	10	1,3 %
Bewohnende mit Einkommensverwaltung (EKV BZ)	62	7,8 %
Bewohnende mit Treuhanddienst Pro Senectute (THD)	23	2,9 %
Keine Unterstützungsleistungen	575	72,6 %
Total	792	100,0 %

Bei den 575 Personen bzw. 72,6 Prozent aller Bewohnenden in Heimen von Viva Luzern, die keine Unterstützungsleistungen beziehen, kann – da das breite Unterstützungsangebot sowohl bei den Bewohnenden als auch beim Heimpersonal bekannt sein dürfte – davon ausgegangen werden, dass kein Bedarf besteht oder dieser durch Angehörige und Bekannte gedeckt werden kann.

Um den möglichen Bedarf an Unterstützungsleistungen zu ermitteln, der bei Personen bestehen könnte, die in anderen Heimen leben, erfolgt in einem zweiten Schritt ein Vergleich der aktuellen Bewohnendenzahlen, für welche die Stadt Luzern zuständig ist (Stand 31.12.2025):

Standort der Heime	Bewohnende	EWS	WSH	EKV BZ	THD	Keine	Anteil
Stadt Luzern: Viva Luzern	792	122	10	62	23	575	72,6 %
Stadt Luzern: Übrige Heime	327	75	2	3	11	236	72,2 %
Angrenzende Gemeinden ⁵	70	7	0	2	5	56	80,0 %
Übriger Kanton	42	14	5	0	1	22	52,4 %
Ausserkantonale	35	13	0	0	1	21	60,0 %
Total	1'266	231	17	67	41	910	71,9 %

³ Um von subventionierten Dienstleistungen profitieren zu können, gilt für Heimbewohnende eine Vermögensgrenze von Fr. 35'000.–. Für Heimbewohnende, deren Vermögen unter Fr. 12'000.– liegt, ist die Dienstleistung kostenlos, bei einem Vermögen von Fr. 12'001.– bis Fr. 35'000.– wird eine monatliche Pauschale von Fr. 90.– erhoben. Die Stadt Luzern entschädigt Pro Senectute Kanton Luzern bei der ersten Kategorie mit Fr. 1'700.– pro Fall und Jahr, bei der zweiten mit Fr. 1'100.–. Personen mit einem Vermögen von mehr als Fr. 35'000.– können die Dienstleistungen des [Treuhanddienstes](#) zum Vollkostenpreis nutzen.

⁴ Quelle: eigene Daten (Pflegefianzierung).

⁵ Emmen, Kriens, Horw, Ebikon, Adligenswil und Meggen.

Gesamthaft leben etwa 72 Prozent der Heimbewohnenden ohne besondere Unterstützungsleistungen durch die genannten Dienste. Den gleichen Anteil weisen Bewohnende von Heimen von Viva Luzern und der anderen Trägerschaften in der Stadt Luzern auf. Bei Personen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern, die in einem Heim in einer umliegenden Gemeinde wohnen, kann ein gewisser zusätzlicher Unterstützungsbedarf ausserhalb der Aufträge von EWS, ESI (WSH), Einkommensverwaltung BZ und dem Treuhanddienst von Pro Senectute vermutet werden, da der Anteil ohne Unterstützung mit 80 Prozent etwas höher liegt. Dieser Bedarf dürfte bei etwa fünf Personen pro Jahr liegen und kann mit den bestehenden Personalressourcen der Einkommensverwaltung BZ abgedeckt werden.

Fazit

Aus der in der vorliegenden Antwort dargelegten Analyse konnte aufgezeigt werden, dass bereits jetzt ein umfangreiches Angebot an Unterstützungsleistungen für Heimbewohnende im Zuständigkeitsbereich der Stadt Luzern besteht. Eine unbegründete Ungleichbehandlung zwischen den Beratungsleistungen für ältere Menschen zu Hause und im Heim besteht aus Sicht des Stadtrates nicht, vielmehr sind die bestehenden Beratungsangebote auf die spezifischen und unterschiedlichen Bedürfnisse der zu Hause Lebenden einerseits und auf die Heimbewohnenden andererseits zugeschnitten. Die Sozialberatung der Pro Senectute richtet sich mit ihrem Angebot an ältere Menschen, die noch zu Hause leben und die sich daraus ergebenden Fragestellungen, während die spezifischen Bedürfnisse der Heimbewohnenden durch die Einkommensverwaltung BZ und den Treuhanddienst adressiert werden können. Das historisch bedingt unterschiedliche Angebot für Menschen in Heimen von Viva Luzern und anderen Heimen gleicht sich über die verschiedenen Unterstützungsleistungen aus. Aufgrund der sechsmonatigen Übergangsphase für die Sozialberatung der Pro Senectute bei einem Heimeintritt und der Einkommensverwaltung BZ bzw. des Treuhanddienstes sind daher aus Sicht des Stadtrates die (sozial-)beraterischen Bedürfnisse von Heimbewohnenden bereits jetzt mit den bestehenden Angeboten abgedeckt.

Der Stadtrat ist zudem bereit, den Bekanntheitsgrad der bestehenden Angebote – insbesondere ausserhalb der Heime von Viva Luzern – zu verbessern. Sollte dies zu einer signifikant höheren Nachfrage führen, könnten die Kapazitäten der Einkommensverwaltung BZ im Rahmen des regulären Budgetprozesses angepasst bzw. das Kostendach in der Leistungsvereinbarung mit Pro Senectute für den Treuhanddienst erhöht werden. Der Stadtrat beantragt daher die Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Folgekosten

Eine Erheblicherklärung im Sinne der Ausführungen könnte aufgrund des höheren Bekanntheitsgrades zu einer intensiveren Nutzung der Angebote der Einkommensverwaltung BZ und des Treuhanddienstes der Pro Senectute führen und damit zu moderaten Folgekosten.